



## **Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien**

(vom 30. Januar 2024)

### **I. Einleitung**

Die SKOS-Richtlinien werden regelmässig revidiert und den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat am 4. Mai 2023 verschiedene Änderungen genehmigt. Der Regierungsrat hat am 29. November 2023 beschlossen, diese für den Kanton Zürich zu übernehmen und § 17 der Sozialhilfeverordnung (SHV) auf den 1. März 2024 entsprechend anzupassen. Die Korrektur der SKOS-Richtlinien bedingt eine Anpassung der Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien vom 22. Dezember 2020. Sie wird per 1. März 2024 aufgehoben und durch die vorliegende Weisung ersetzt. Die bestehenden Weisungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit und werden mit Ziffer 5 ergänzt.

### **II. Konkretisierung von einzelnen Bestimmungen der SKOS-Richtlinien**

#### *1. Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien: Anspruchsvoraussetzungen*

Die Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages (EFB) identisch. Sie umfassen den Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen und weitere notwendige situationsbedingte Leistungen (SIL) wie die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur familienergänzenden Betreuung von Kindern). Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Ist die Austrittsschwelle erreicht, so darf die Integrationszulage (IZU) in der Regel nicht mehr eingerechnet werden. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob im Rahmen von situationsbedingten Leistungen künftige Verpflichtungen übernommen werden sollen, um einen Rückfall in die Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern.

#### *2. Kapitel C.6.7 der SKOS-Richtlinien: Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)*

Voraussetzung für die Ausrichtung einer IZU ist, dass die unterstützte Person gemessen an ihren persönlichen Ressourcen eine individuelle Anstrengung unternimmt, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen. Bei der erbrachten Leistung muss also die berufliche und/oder soziale Integration der unterstützten Person im Vordergrund stehen. Unbezahlte Leistungen, die zwar eine individuelle Anstrengung von unterstützten Personen darstellen, aber für deren Integration nicht förderlich sind, können grundsätzlich nicht mit einer IZU honoriert werden. Von diesem Grundsatz kann bei einer nur kurzfristig notwendigen Unterstützung mit Sozialhilfe oder bei der Pflege eines nahen Angehörigen abgewichen werden. Auch wenn die Arbeitsmarktfremde der hilfeleistenden Person eine berufliche Wiedereingliederung verunmöglicht, kann in solchen Situationen die Ausrichtung einer IZU ins Auge gefasst werden (vgl. Kapitel C.6.7 der SKOS-Richtlinien, Erläuterungen b und c).

Die IZU beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen CHF 100 und maximal CHF 300 Franken pro Person und Monat.

Minderjährigen und jungen Erwachsenen (18- bis 25-jährige) wird die Hälfte der so berechneten IZU ausgerichtet.

### 3. *Kapitel D.2 der SKOS-Richtlinien: Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)*

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von Unterstützten wird ein EFB gewährt. Bei einer 100%-igen Erwerbstätigkeit beträgt der EFB CHF 400 pro Monat. Bei einer Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert, wobei er sich auf mindestens CHF 100 pro Monat beläuft.

Bei selbständig Erwerbenden kann ein EFB berücksichtigt werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt.

Minderjährige und junge Erwachsene (18- bis 25-jährige) erhalten die Hälfte des EFB.

### 4. *Obergrenze der Zulagen (IZU und EFB) bei Mehrpersonenhaushalten*

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt (Familien und familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) eine IZU oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft CHF 850 pro Haushalt und Monat.

### 5. *Kapitel E.3. der SKOS-Richtlinien: Falschauszahlungen*

Nebst den bereits existierenden Rückforderungsbestimmungen infolge Falschauszahlungen sind neu auch Nachzahlungen von fälschlicherweise nicht ausbezahlten Unterstützungsleistungen vorzunehmen, sofern der Fehler dafür offensichtlich bei der Sozialhilfe liegt. Die Auszahlung soll erfolgen, sobald der Fehler entdeckt wird.

In Anlehnung an die Frist für die Verjährung der Rückerstattungsforderung von fälschlicherweise ausbezahlten Unterstützungsleistungen gemäss § 30 Abs. 2 SHG sind zu Unrecht nicht ausbezahlte Unterstützungsleistungen während einer Frist von **fünf Jahren** ab Anspruchsentstehung nachzuzahlen.

## **III. Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Sicherheitsdirektion



Mario Fehr  
Regierungsrat